



## **Leitfaden zum Förderprogramm für die Bereitstellung von Pauschalmitteln für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen**

Bürgerinnen und Bürger, Vereine sowie Kirchengemeinde können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Brühl einen Antrag auf Förderung für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen stellen. Die Gelder setzen sich aus kommunalen Mitteln und den sogenannten Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen des Landes NRW zusammen.

Die rechtliche Grundlage ist die Landeshaltsordnung NRW (insbesondere §§ 23, 44 LHO NRW + entsprechende Verwaltungsvorschriften VV) in Verbindung mit den Förderrichtlinien Denkmalpflege.

### **Welche Objekte sind förderfähig?**

Förderfähige Objekte sind eingetragene Baudenkmale oder ortsfeste Bodendenkmale, die im Sinne des § 2 i.V.m. § 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW in die Denkmalliste der Stadt Brühl eingetragen sind. Ausnahmsweise können auch gemäß § 4 DSchG NRW vorläufig unter Schutz gestellte Objekte gefördert werden, wenn die endgültige Unterschutzstellung voraussichtlich bis zum Abschluss der Maßnahme erfolgen wird. Das Förderobjekt kann auch ein Gebäude in einem Denkmalbereich der Stadt Brühl sein, wenn die geplanten Maßnahmen den Schutzbereich der Denkmalbereichssatzung (z. B. die das charakteristische Erscheinungsbild prägende Elemente) betreffen.

### **Welche Maßnahmen werden gefördert?**

„Gefördert werden Maßnahmen, die zum Erhalt und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes sowie sonstiger archäologischer Stätten, deren Erforschung, Erfassung, Sicherung und Präsentation erforderlich sind.“ (§ 2 Förderrichtlinien Denkmalpflege NRW)

Förderfähige Maßnahmen an Denkmälern sind daher z. B.:

- ◆ die Restaurierung der Denkmalsubstanz, d.h. aller historischen Bestandteile des Denkmals,
- ◆ Maßnahmen zur statischen Sicherung,
- ◆ Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung,
- ◆ die Ergänzung/ Reparatur schadhafter Bauteile nach denkmalpflegerischen Grundsätzen,
- ◆ die Erneuerung von historischen Schiefereindeckungen,
- ◆ die Überarbeitung historischer Fenster oder Türen,
- ◆ in besonderen Fällen ausnahmsweise die Teilrekonstruktion zerstörter Bauteile.

**Nicht** förderfähige Maßnahmen an Denkmälern sind hingegen z.B.:

- ◆ Instandhaltungsarbeiten wie Anstriche und Reparaturen mit durchschnittlichem Aufwand,
- ◆ Behebung von Feuchteschäden mit durchschnittlichem Aufwand,
- ◆ Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes,
- ◆ In der Regel Erneuerung von Bauteilen,
- ◆ Neuer Ausbau/ Umbau von Denkmälern,
- ◆ Technischer Ausbau wie Elektro- Sanitär- Heizungsinstallationen,
- ◆ Rekonstruktionen von Gebäuden.

Diese Auflistung erhebt keinen Vollständigkeitsanspruch und dient zunächst nur der Orientierung. Gerne steht die Untere Denkmalbehörde der Stadt Brühl beratend zur Seite.

### **Kann ich Maßnahmen in Eigenleistung durchführen?**

Grundsätzlich ist dies möglich, sofern die Arbeiten fachgerecht ausgeführt werden. Eigenleistungen können ebenfalls gefördert werden. Hierfür geben Sie im Antrag die veranschlagten Arbeitsstunden an. Über die Eigenleistungen ist ein Bautagebuch zu führen, das mit dem Verwendungsnachweis einzureichen ist. Das Bautagebuch beinhaltet das Datum, die Zeiten, die durchgeführten Maßnahmen sowie die durchführenden Personen.

### **Gibt es sonstige Voraussetzungen für eine Förderung?**

Ja. Neben den oben aufgeführten Bedingungen der Förderfähigkeit muss die Maßnahme vorab mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt und die denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt worden sein. **Außerdem darf vor der Erteilung der sogenannten Inaussichtstellung nicht mit der Maßnahme begonnen worden sein.**

### **Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?**

1. Der ausgefüllte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Denkmalpflegemaßnahmen inklusive der benötigten Unterlagen (Kostenvoranschläge oder Auflistung der Eigenleistungen)
2. Der ausgefüllte Antrag auf die denkmalrechtliche Erlaubnis inklusive der benötigten Unterlagen

**Bitte beachten Sie:** Mit der Einreichung des Antrages haben Sie keinen automatischen Anspruch auf eine Förderung. Die Förderbedingungen müssen erfüllt sein. Zudem erfolgt die Vergabe der Fördergelder derzeit mit Blick auf den Eingang der Anträge, den denkmalpflegerischen Erfordernissen und der bisherigen Förderung.

### **Wann können Fördermittel beantragt werden?**

Prinzipiell können Fördermittel jederzeit beantragt werden. Es ist jedoch ratsam, vorab ein Beratungsgespräch mit der Unteren Denkmalbehörde wahrzunehmen und sich über den aktuellen Stand der Fördermittelvergabe zu informieren. Da die geförderten Maßnahmen am Ende des Jahres abgeschlossen sein müssen, sollte der Antrag idealerweise am Ende des Vorjahres oder zu Beginn des Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt werden sollen erfolgen (s. nächsten Punkt).

### **Wie lange ist die Bearbeitungsdauer des Förderantrags?**

Bei den Pauschalfördermitteln handelt es sich um freiwillige Leistungen der Kommune, sodass es keine gesetzlichen Bearbeitungsfristen gibt. Die Bearbeitungszeit der Antragsunterlagen ist abhängig vom Einzelfall und davon, ob zuvor die Pauschalfördermittel des Landes NRW bewilligt wurden.

**Bitte beachten Sie:** Die Aussagekraft und Vollständigkeit des Antrages kann einen Einfluss auf die Bearbeitungszeit durch die Untere Denkmalbehörde haben.

### **Fallen Kosten für den Förderantrag an?**

Nein, es fallen keine Gebühren für die Bearbeitung des Antrages an.

### **Wann kann mit den Maßnahmen begonnen werden und wann müssen die Maßnahmen abgeschlossen sein?**

Wenn die Inaussichtstellung der Förderung mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Untere Denkmalbehörde ausgestellt wurde, kann mit den Maßnahmen begonnen werden.

Die Durchführung der Maßnahmen muss in einem vorgeschriebenen Bearbeitungszeitraum (bis zum 30.11.) abgeschlossen und nachgewiesen sein. Das entsprechende Formular für den Verwendungsnachweis wird mit der Inaussichtstellung versandt.

**Bitte beachten Sie:** Eine Inaussichtstellung und eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründen keinen Anspruch auf eine Förderung.

### **Was passiert, wenn während der Durchführung der Maßnahme Probleme auftreten und sich dadurch die Angaben aus dem Förderantrag verändern?**

Wenn die Maßnahme nur teilweise oder verändert durchgeführt werden soll oder muss, weicht dies von Ihrem Antrag ab und ist somit theoretisch nicht mehr förderfähig. In diesem Fall muss die Maßnahme kurzzeitig gestoppt und die Untere Denkmalbehörde informiert werden. Bei einer Zustimmung zur Veränderung wird ein Änderungsbescheid von der Unteren Denkmalbehörde erstellt. Somit ist die veränderte Maßnahme wieder förderfähig. Dies gilt auch dann, wenn die Änderungen durch andere Dienststellen veranlasst werden.

### **Die Maßnahme kann nicht fristgerecht abgeschlossen werden – was jetzt?**

Mit Nichteinhaltung der Frist verfällt der Zuschuss. In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung bei der Unteren Denkmalbehörde beantragt werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die Verzögerung vorab nicht absehbar und planbar war. Es ist daher ratsam einen zeitlichen Puffer für die Durchführung der Maßnahmen einzuplanen.

### **Wann werden die Zuschüsse ausgezahlt?**

Nachdem bis zum 30.11. die Durchführung der Maßnahme der Unteren Denkmalbehörde nachgewiesen wurde, entscheidet die Untere Denkmalbehörde final über die Fördermittel. Bis zum 31.12. wird den Antragstellenden der Zuwendungsbescheid ausgestellt und bis zum 28.02. des Folgejahres wird der Zuschuss unaufgefordert ausgezahlt. Grundlage für die Auszahlung ist die Einhaltung der Förderrichtlinien. Hierzu zählt auch, dass ein Verwendungsnachweis erbracht und die originalen Rechnungen einreicht werden müssen. Das entsprechende Formular wird mit der Inaussichtstellung versandt.

### **Wie hoch fallen die Zuschüsse aus?**

Das hängt natürlich von den beantragten Maßnahmen ab und ist immer eine Einzelfallentscheidung, welche im Ermessen der Unteren Denkmalbehörde liegt.

Grundsätzlich können für Privatpersonen maximal 50 % und für kirchliche Träger maximal 30 % der beantragten Kosten bezuschusst werden. Die Zuschüsse müssen im Einzelfall mindestens 200 Euro betragen und dürfen den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten.

**Bitte beachten Sie:** Eine Doppelförderung mit dem Denkmalförderprogramm des Landes NRW ist nicht möglich.

### **Kann der Zuschuss verfallen?**

Ja. Der Zuschuss verfällt, wenn die oben genannten Ziele und Vorgaben nicht eingehalten wurden, beispielweise wenn Veränderungen nicht abgesprochen oder Fristen nicht eingehalten wurden.

### **Ansprechperson**

Stadt Brühl, Untere Denkmalbehörde

Uhlstraße 3

50321 Brühl

Frau Koltze

Telefon: 02232 795110

E-Mail: akoltze@bruehl.de